

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

---

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung St. Peter und Paul in March erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 15.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung:

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in March erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschedner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Bestattungsgebühren (§ 3),
- c) Sonstige Gebühren (§ 4).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

|                                          |                |
|------------------------------------------|----------------|
| Einzelgräber                             | 29,00 EUR/Jahr |
| Doppelgräber                             | 49,00 EUR/Jahr |
| Urnengräber                              | 35,00 EUR/Jahr |
| Grabkammer in Urnenwand<br>(Urnennische) | 29,00 EUR/Jahr |

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 1 bis 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

## § 3 Bestattungsgebühren

- (1) ☒ Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

|                                         |                             |
|-----------------------------------------|-----------------------------|
| Benutzung des Leichenhauses (Urne/Sarg) | 80,00 EUR/für den<br>1. Tag |
|                                         | 10,00 EUR/weiterer<br>Tag   |

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

*Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.*

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und namens und im Auftrag der Kirchenstiftung den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

#### § 4 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- |                                                                                                          |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Schriftliche Auskünfte                                                                                | 5,00 EUR  |
| b) Ausstellen von Urkunden                                                                               | 10,00 EUR |
| c) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u>     | 5,00 EUR  |
| d) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u> | 5,00 EUR  |
| e) Umschreiben des Grabnutzungsrechts / Ausstellen neuer Graburkunde                                     | 15,00 EUR |

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Peter und Paul March hat in ihrer Sitzung vom 15.03.21 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

March, den 15.03.2021

Chrysian Z. 124  
Kirchenverwaltungsvorstand



Walter Z. 125  
Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung ..... der Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul March  
am ..... 15.03.2021 ..... beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit  
gem. Art. 44 KiStiftO stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den ..... 20.04.2021

Bischöfliche Finanzkammer

.....

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor



Siegel

i.V. Wolfgang Bräutigam  
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor